

Zertifizierungsprogramm für Innentüren mit der Fähigkeit zur Freigabe



Produktqualität
Innentüren

Nr.: 293 XXX

1	Zweck und Anwendungsbereich	2
2	Zertifizierungs- und Prüfgrundlagen	2
3	Begriffe	3
4	Zertifizierungsverfahren	3
5	Produktzertifikat	4
6	Werkseigene Produktionskontrolle	5
7	Fremdüberwachung	6

1 Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm legt die Verfahren und Voraussetzungen für die Kennzeichnung von Innentüren mit dem „ift-zertifiziert“-Zeichen fest. Grundlagen bildet EN 14351-2:2018 mit der Leistungseigenschaft „Fähigkeit zur Freigabe“; sowie die in diesem Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen.

2 Zertifizierungs- und Prüfgrundlagen

Dieses Zertifizierungsprogramm legt die Anforderungen für die Zertifizierung und Überwachung von Innentüren im Geltungsbereich der Leistungseigenschaft „Fähigkeit zur Freigabe“ auf Grundlage EN ISO 17065 fest. Für die Zertifizierung und Überwachung von Innentüren ist ift-Zert folgendes nachzuweisen bzw. vorzulegen:

- Zum Nachweis der Leistungseigenschaft „Fähigkeit zur Freigabe“ nach EN 14351-2:2018: Prüfberichte von einer nach EN ISO/IEC 17025 akkreditierten und von ift-Zert anerkannten Prüfstelle,
- Technische Dokumentation auf Grundlage der Bauproduktenverordnung,
- Nachweis der werkseigenen Produktionskontrolle,
- Vertrag mit ift-Zert für die Zertifizierung und Überwachung im Geltungsbereich dieses Zertifizierungsprogramms.

3 Begriffe

3.1 Prüfberichts-inhaber

Juristische Person, die eine Prüfstelle mit der Ermittlung bzw. Prüfung einzelner oder mehrerer Eigenschaften eines Produktes/Bauteils beauftragt und über die Ergebnisse einen Nachweis/Bericht von der Prüfstelle erhält.

3.2 Produktionsstätte

Produktionsstandort, an dem Produkte/Bauteile/Baustoffe hergestellt und oder weiterverarbeitet werden.

3.3 Hersteller / Systemnehmer

Juristische Person, die aus den einzelnen Komponenten Bauprodukte herstellt.

3.4 Bauprodukt

Als Bauprodukt wird im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms ein durch den Hersteller gefertigte Innentür verstanden. Dies gilt auch, wenn die Bauteile erst im Rahmen der Montage zu funktionsfertigen Bauprodukten zusammengesetzt werden. Die Verantwortung für eine konforme Ausführung bleibt beim Hersteller der Bauprodukte. Der Hersteller definiert die Vorgaben für einen ordnungsgemäßen Zusammenbau der Bauprodukte und überwacht diese.

4 Zertifizierungsverfahren

- Abschluss eines Zertifizierungs- und Überwachungsvertrages,
- Festlegung des Geltungsbereiches der Produktzertifizierung/ des Zertifikates,
- Beurteilung der Prüfnachweise bzw. der Produktdokumentation,
- ggf. noch erforderliche Erstprüfung(en),
- Erstbesuch in der Produktionsstätte,
- Bei positiver Bewertung: Zertifizierung.

4.1 Erstprüfung

Im Rahmen der Erstprüfung sind durch den Hersteller für die Produkteigenschaft „Fähigkeit zur Freigabe“ nach EN 14351-2:2018 Prüfberichte von einer nach EN ISO/IEC 17025 akkreditierten und von ift-Zert anerkannten Prüfstelle vorzulegen.

Die Dauer der ift-Zertifizierung beträgt 3 Jahre. Danach kann auf Wunsch des Herstellers eine Re-Zertifizierung durchgeführt werden. Voraussetzung dieser RE-Zertifizierung ist eine positive Bewertung aller bestehenden Dokumente und nachweise sowie eine positive Bewertung der vorangegangenen Fremdüberwachung.

4.2 Erstbesuch

Inhalt und Zweck des Erstbesuchs sind in den „Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung, Überwachung/Inspektion von Produkten und Dienstleistungen“ durch ift-Zert festgelegt bzw. beschrieben.

5 Produktzertifikat

5.1 Gültigkeit des Zertifikates

Das Produktzertifikat wird regelmäßig für die Dauer von 3 Jahren ausgestellt. Das Produktzertifikat darf nur verwendet werden, solange die Gültigkeit der Grundlegendokumente sichergestellt ist.

Im Rahmen der Re-Zertifizierung wird bei positiver Bewertung der Zertifizierungsvoraussetzungen das Zertifikat entsprechend verlängert.

Das Verfahren bei Änderung bzw. Erweiterung des zertifizierten Umfangs sowie Aussetzung und Entzug der Zertifizierung ist in den geltenden „Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung, Überwachung/Inspektion von Produkten und Dienstleistungen“ durch das ift Rosenheim festgelegt.

Das Zertifikat gilt jedoch immer nur so lange, wie sich Festlegungen und Anforderungen dieses Zertifizierungsprogramms sowie das Produkt nicht ändern. Änderungen am Produkt, die Einfluss auf die, in der Typprüfung nachgewiesenen Eigenschaften haben, sind der Zertifizierungsstelle unaufgefordert mitzuteilen.

Bei Nichteinhaltung der in diesem Zertifizierungsprogramm festgelegten Maßnahmen erfolgen ein Entzug des Zertifikats sowie die Berechtigung zur Kennzeichnung der Produkte.

5.2 Kennzeichnung

Die zertifizierten Produkte müssen mit dem ift-Zeichen rückverfolgbar zum Hersteller/Produktzertifikat gekennzeichnet werden. Alternativ ist eine Kennzeichnung in der produktbegleitenden Dokumentation zulässig. Die unter dem Punkt 2, Verfahren und Inhalt der Zertifizierung, aufgeführten mitgeltenden Dokumente zur Kennzeichnung sind zu beachten. Zusätzlich ist eine Kennzeichnung in Katalogen, der technischen Dokumentation, Werbeunterlagen oder der Verpackung sowie eine Kennzeichnung in digitaler Form zulässig. Siehe hierzu auch die „Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung, Überwachung/Inspektion von Produkten und Dienstleistungen“.

Die Berechtigung zum Führen der Qualitätszeichen erlischt jedoch automatisch bei Beendigung des Zertifizierungs- und Überwachungsvertrags oder bei Nichteinhaltung der in diesem Zertifizierungsprogramm festgelegten Kriterien.

6 Werkseigene Produktionskontrolle

6.1 Allgemeines

Der Hersteller von Innentüren verpflichtet sich, ein System zur werkseigenen Produktionskontrolle gemäß EN 14351-2:2018 einzurichten, welches gleichbleibende Eigenschaften der Innentüren sicherstellt. Der Inhalt der werkseigenen Produktionskontrolle ist in der jeweiligen Anlage beschrieben.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss folgende Punkte mindestens beinhalten:

- Allgemeines
Organisation, Dokumentation, Prozesse, Umfang und Stichproben
- Personal
Qualifikation, Schulung und Ausbildung
- Ausrüstung
Prüfmittelauswahl, -überwachung und -instandhaltung, Wartung und Instandhaltung von Maschinen
- Ausgangsstoffe und Bauteile,
Eignung/ Konformität und Konformität von Zulieferprodukten und Komponenten und deren Überwachung
- Fertigungsverfahren
Planung und Durchführung der Produktion unter kontrollierten Bedingungen
- Prüfung und Beurteilung des Produktes
Dokumentierte und planmäßige Kontrolle der Einhaltung der deklarierten Leistungseigenschaften,

- Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung
Rückverfolgbarkeit von Produkten zum Produktionsstandort durch Kennzeichnung oder Produktcodes
- Fehlerhafte Produkte
Dokumentierte Verfahren über die Behandlung von fehlerhaften Produkten
- Korrigierende Maßnahmen
Verfahren zur Behebung und zukünftige Vermeidung von Fehlern und der Beseitigung der Fehlerursache.

7 Fremdüberwachung

7.1 Allgemeines

Inhalt, Bedingungen, Rechte und Pflichten sind in den mitgeltenden Dokumenten „Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung, Überwachung/Inspektion von Produkten und Dienstleistungen“ durch die ift Überwachungs- und Zertifizierungsstelle beschrieben.

7.2 Intervall und Inhalt

Die Fremdüberwachung durch einen Regelbesuch vor Ort wird einmal jährlich im überwachten Standort (Produktionsstätte) durchgeführt.

Im Rahmen der Fremdüberwachung werden folgende Inhalte mindestens auditiert:

- Überprüfung der notwendigen Nachweise,
- Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle,
- Kennzeichnung der Bauteile,

7.3 Überwachungsbericht / Maßnahmen

Über die Ergebnisse der Fremdüberwachung wird ein Überwachungsbericht erstellt. Liegen Abweichungen bzw. Produktmängel vor, so muss die Ursache der Abweichung geklärt und durch den Hersteller abgestellt werden. Über diese Maßnahme muss die Zertifizierungsstelle informiert werden. Nach der Beseitigung der Abweichung entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

7.3.1 Beseitigung von Abweichungen – Sonderprüfung

Sonderprüfungen können erforderlich werden in Folge von:

- negativer Bewertung einer Fremdüberwachung oder
- durch den Eingang von Beschwerden aus dem Markt hinsichtlich der zertifizierten Bauprodukte.

7.3.2 Frist zur Beseitigung von Abweichungen

Abweichungen von wesentlichen Merkmalen eines Bauproduktes nach Artikel 4 der Bauproduktenverordnung sind unverzüglich abzustellen. In begründeten Fällen behält sich ift-Zert vor, die zuständige Marktaufsichtsbehörde zu informieren. Die Frist zur

Beseitigung von im Rahmen der Fremdüberwachung festgestellten sonstigen Abweichungen sollte in der Regel 3 Monate nicht überschreiten. Die Frist zur Beseitigung von im Rahmen der Sonderprüfung festgestellten Abweichungen wird auf maximal einen Monat festgesetzt.